

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die erneute Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.02.2024 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ gefasst. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gab es die Auflage den Umweltbericht in einigen Punkten zu ergänzen. Die Ergänzung des Umweltberichtes macht eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Aus diesem Grund wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, erneut im Internet veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen.

Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ betrifft das Flurstück 388 der Flur 10 der Gemarkung Hennigsdorf. Die Fläche mit einer Größe von ca. 7.795 m<sup>2</sup> befindet sich westlich der Ortslage Nieder Neuendorf an der Bahnhofstraße.



Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofstraße
- im Osten durch die ehemalige Trasse der Osthaveländischen Eisenbahn (Flurstück 1278 der Flur 10)
- im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 389 der Flur 10)
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstücke 386 und 387 der Flur 10) und die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet für die Errichtung einer Jugendfreizeitanlage sowie von Erholungsgärten gesichert werden.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bebauungsplanes Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ wird mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen erneut im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

#### Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Urheber	Schutzgut bzw. Themenblock	Art der umweltbezogenen Informationen
Landkreis Oberhavel / 27.10.2022	Hinweise der unteren Naturschutzbehörde	Schutzgebiet nach Naturschutzrecht sind vom Geltungsbereich der Änderung des FNP nicht betroffen. Der gesetzliche Alleenschutz gemäß § 17 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG ist vom Vorhaben-

		areal nicht berührt. Die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im weiteren Verfahren zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen sind zu veranschlagen. Der Biotoptyp 071131 kann gemäß der Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburg (Stand 09.03.2011) in gewissen Ausprägungen den Status eines gesetzlich geschützten Biotopes aufweisen. Im weiteren Verfahren ist darzulegen, in welcher Ausprägung das Feldgehölz vorliegt und warum ggf. der Status als gesetzlich geschütztes Biotop nicht zutreffend ist. Es sind Angaben zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu ergänzen. Durch das Vorhaben können bodenbrütende Vogelarten (insb. Feldlerche) und weitere besonders/streng geschützte Arten betroffen sein (z. B. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, Scharlachkäfer, Eremit, Heldbock).
	Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde	Der genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken

### Umweltbericht

Umweltbericht, Bestandteil der Begründung zur 6. FNP-Änderung, Martina Fallner	Biotope, Pflanzen, Tiere	Biotoptypen: Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, unbeschattet, trocken gefallen; Graben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, beschattet, trocken gefallen; Solidago canadensis-Bestand auf ruderalem Standort; artenarmer Scherrasen; Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten; Feldgehölz frischer und reicher Standorte, überwiegend heimische Arten (geschützter Biotop); Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Arten, mittleres Alter; intensiv genutzter Acker; Aufschüttung. Arten der Roten Liste Deutschland bzw. Brandenburg wurden nicht festgestellt. Der intensiv genutzte Getreideacker bietet keine Voraussetzungen für die dauerhafte Besiedlung durch Tiere. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten bei den Begehungen keine Feldlerchen nachgewiesen werden. Es konnten 24 andere besonders geschützte Vogelarten auf der Untersuchungsfläche oder in den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, die das Getreidefeld als Nahrungsraum besuchten. Typische Bodenbrüter wurden auf der Ackerfläche nicht nachgewiesen.
--	--------------------------	--

Die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen (6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen) im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom **03.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025**.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen (6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen) sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de) auf den Seiten der Stadtplanung sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (6. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereich Bebauungsplan Nr. 48 „Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen). Diese findet im Zeitraum vom **03.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025** statt.

Ort der öffentlichen Auslegung:

**Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Rathausplatz 1, Bürgerbüro  
16761 Hennigsdorf**

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

**Montag: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr**

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung ( ☎ 877-217).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können,

sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hennigsdorf, den 27.02.2025

gez. Th. Günther  
Bürgermeister